

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 244

ausgegeben am 19. Juli 2013

Gesetz

vom 24. Mai 2013

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 betreffend die Abänderung des
Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen, LGBl.
2013 Nr. 50, wird wie folgt abgeändert:

Ia.

Koordinationsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2011/61/EU gilt
dieses Gesetz mit folgenden Anpassungen:

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 24/2013

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25 Bst. b

25. "AIF": jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschliesslich seiner Teilfonds, der:

- b) weder ein OGAW im Sinne dieses Gesetzes noch ein Investmentunternehmen im Sinne des IUG ist.

Art. 16 Abs. 10

10) Im Falle eines Antrages eines nach Art. 28 AIFMG zugelassenen AIFM sind Unterlagen nach Abs. 1 und 2, soweit sie der FMA bereits vorliegen und noch aktuell sind, nicht mehr zu übermitteln.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 22. Juli 2013 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef